

Faktenblatt

Neue Krankheit COVID-19 (Coronavirus):

Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen

Datum: 15. Mai 2020

(redaktionelle Anpassungen 27. Mai 2020)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Ausgangslage	4
2.1	Laboranalysen auf das neue Coronavirus	4
2.2	Mit der Testung auf das neue Coronavirus verbundene Leistungen	5
2.2.1	Ärztliche Konsultation und Behandlung	5
2.2.2	Abnahme des Probenmaterials (meistens Nasen-Rachen-Abstrich) und Ausfüllen des Auftrags an das mikrobiologische Laboratorium («Laborauftrag»)	
3	Definitionen	6
3.1	Klinische Kriterien zur diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2	6
3.2	Besonders gefährdete Personen	
4	Regelung der Kostenübernahme der diagnostischen Analyse auf dan neue Coronavirus und der verbundenen medizinischen Leistungen	s 6
4.1	Personen mit Symptomen	7
4.1.1	Generelle Bevölkerung	7
4.1.2	Gesundheits-, Pflege- und Betreuungspersonal der ambulanten und stationären medizinischen Einrichtungen sowie der Pflege- und Betreuungseinrichtungen, mit Symptomen unabhängig von deren Schweregrad	8
4.1.3	Angehörige der Armee, des Zivildienstes und des Zivilschutzes	
4.2	Asymptomatische Personen	
4.2.1	Testung asymptomatischer Personen auf Anordnung der Kantonsärztin / des Kantonsarztes	
4.2.2	Testung asymptomatischer Personen auf deren Verlangen	10
5	Inkrafttreten	10

1 Zusammenfassung

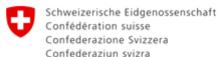
Seit dem 22. April 2020 wurde die Beprobungsstrategie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)¹ ausgedehnt. Insbesondere sollen zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2 bei der etappenweisen Lockerung der Schutzmassnahmen alle symptomatischen Personen geprüft werden können.

Der Bundesrat hat die Regelung, wer die Kosten der Probenabnahme und der Laboranalysen zu übernehmen hat, auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen konkretisiert. Entweder werden die Kosten von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), von der Unfallversicherung (UV) im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) oder vom Wohnkanton nach dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) getragen. Bei Angehörigen der Armee, des Zivildienstes und des Zivilschutzes werden die Kosten von der Militärversicherung (MV) nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) vergütet.

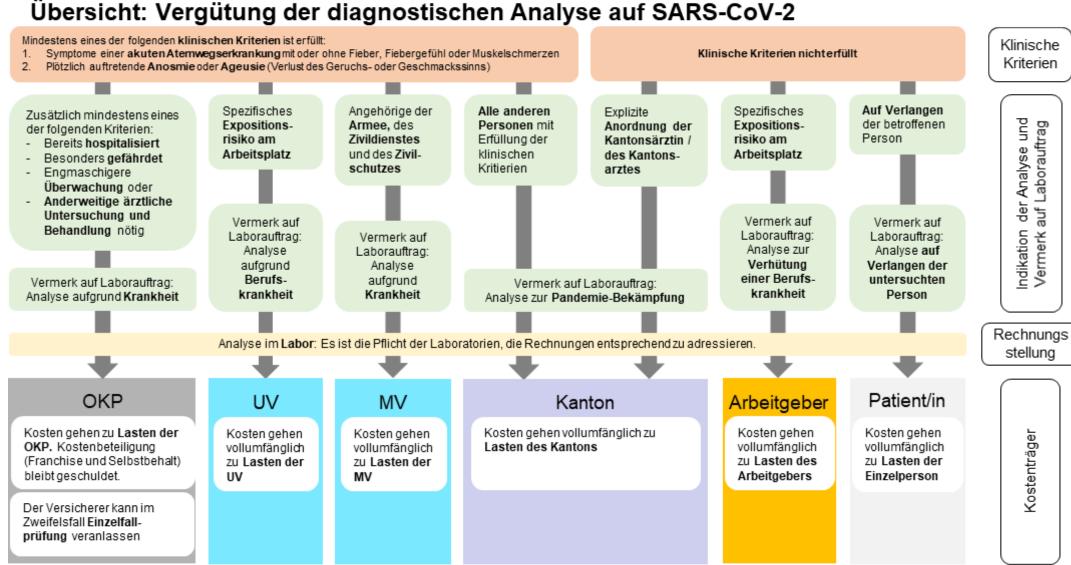
Die Mehrheit der Fälle dürfte einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sein (siehe auch nachfolgend die graphische Darstellung der Kostenübernahme der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2). Die weiteren Fallkonstellationen sind in den detaillierten Erläuterungen unter Kapitel 4 aufgeführt.

- 1. Bei einer symptomatischen Person (siehe klinische Kriterien der Beprobungsstrategie des BAG vom 18.05.2020) welche bereits hospitalisiert ist und/oder eine gefährdete Person ist und/oder eine engmaschige Überwachung benötigt (ambulant oder stationär) und/oder eine anderweitige ärztliche Untersuchung und Behandlung benötigt, werden die Kosten für die Analyse auf SARS-CoV-2 inkl. der in diesem Zusammenhang anfallenden medizinischen Leistungen (ärztliche Konsultation, Probenabnahme, medizinische Behandlung) von der OKP getragen.
- Bei symptomatischem (siehe klinische Kriterien der Beprobungsstrategie des BAG vom 18.05.2020)
 Gesundheits-, Pflege- und Betreuungspersonal der ambulanten und stationären medizinischen
 Einrichtungen sowie der Pflege- und Betreuungseinrichtungen, welche am Arbeitsplatz einem
 spezifischen Expositionsrisiko ausgesetzt sind, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der
 Unfallversicherung (UV).
- Bei symptomatischen (siehe klinische Kriterien der Beprobungsstrategie des BAG vom 18.05.2020)
 Angehörigen der Armee, des Zivildienstes und des Zivilschutzes vergütet die Militärversicherung die Kosten der Analyse, der Probenabnahme und der medizinischen Behandlung im Rahmen des MVG analog der OKP.
- 4. Bei symptomatischen Personen (siehe klinische Kriterien der Beprobungsstrategie des BAG vom 18.05.2020) welche nicht unter die Konstellationen 1 bis 3 fallen, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Kantons gemäss EpG.
- Bei asymptomatischen Personen, bei welchen die Analyse durch die Kantonsärztin / den Kantonsarzt angeordnet wurde, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Kantons gemäss EpG.
- 6. Bei asymptomatischem Personal, welches am Arbeitsplatz einem spezifischen Expositionsrisiko ausgesetzt ist, steht der Arbeitgeber aufgrund seiner Verpflichtung zur Verhütung von Berufskrankheiten in der Verantwortung, eine präventive Testung durchzuführen, um gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Arbeitssicherheit bzw. den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten (UVG). In diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten des Arbeitgebers (Verordnung über die Unfallverhütung; VUV, SR 832.30).
- 7. Bei asymptomatischen Personen ohne Anordnung durch die Kantonsärztin / den Kantonsarzt gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten der Person selbst.

¹ BAG: Neues Coronavirus (COVID-19). Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien. Stand 18.05.2020. Abrufbar unter: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik/meldeformulare.html



Eidgenössisches Departement des Innern EDI BundesamtfürGesundheitBAG Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung



OKP = Obligatorische Krankenpflegeversicherung, UV = Unfallversicherung, MV = Militärversicherung.

Information Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2, 15.05.2020

2 Ausgangslage

2.1 Laboranalysen auf das neue Coronavirus

Bis zum 21. April 2020 wurde vom BAG empfohlen, die diagnostische molekularbiologische Analyse (Amplifikation der Nukleinsäuren mittels PCR) auf SARS-CoV-2 (diagnostische Analyse auf das neue Coronavirus) bei symptomatischen Patienten aus Risikogruppen, Patienten mit schwererem Verlauf, hospitalisierten Patienten oder (Gesundheits-) Personal in direktem Kontakt mit Patienten durchzuführen.

Seit dem 22. April 2020 konnte dank der stark rückläufigen Anzahl an Neuinfektionen die Beprobungsstrategie des BAG zur diagnostischen Analyse auf das neue Coronavirus deutlich ausgedehnt werden. Insbesondere können zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2 bei der etappenweisen Lockerung der Schutzmassnahmen alle symptomatischen Personen getestet werden.

Damit Personen, bei welchen die Analyse auf das neue Coronavirus gemäss der Beprobungsstrategie des BAG zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2 empfohlen wird, die aber vom Testergebnis keinen persönlichen Nutzen haben, die Kosten der Analyse nicht selber tragen müssen, hat der Bundesrat die Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Basis der bestehenden Rechtsgrundlagen konkretisiert. Mit dem KVG, dem UVG, dem MVG und dem EpG existieren rechtliche Grundlagen, welche die möglichen Fallkonstellationen hinsichtlich der Kostenübernahme von Analysen auf SARS-CoV-2, unter Berücksichtigung der neuen Beprobungsstrategie des BAG, abzudecken vermögen. Diese Regelung der Kostenübernahme der Analysen auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen wird nachstehend erläutert.

Die diagnostische molekularbiologische Analyse auf SARS-CoV-2 ist seit dem 4. März 2020 Bestandteil der Analysenliste (bis 29.04.2020 unter Pos.-Nr. 3565.00, ab 30.04.2020 unter Pos.-Nr. 3186.00) und wird somit von der OKP als Pflichtleistung übernommen, wenn sie die in den einleitenden Bemerkungen der Analysenliste aufgeführten Kriterien erfüllt.

Die Analyse auf Antikörper gegen SARS-CoV-2 (z.B. mittels ELISA oder Schnelltests) oder auf SARS-CoV-2 Antigene ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht Bestandteil der Analysenliste und darf demzufolge nicht zu Lasten der OKP verrechnet werden.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auch diagnostische immunologische Analysen auf SARS-CoV-2 als zusätzliches diagnostisches Kriterium bei Verdacht auf COVID-19 und unklaren molekularbiologischen Resultaten existieren werden. Damit diese Analysen von der OKP übernommen werden können, müssen sie auf die Analysenliste aufgenommen werden.² Dafür muss dem BAG ein Antrag eingereicht werden, welcher anschliessend von der Eidgenössischen Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) beurteilt wird. Das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) entscheidet basierend auf der Empfehlung der EAMGK.³

² Weitere Informationen zur Analysenliste sind einsehbar unter: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/Analysenliste.html

³ Weitere Informationen zum Antragsprozess für die Analysenliste sind einsehbar unter: https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-bezeichnung-derleistungen/antragsprozesse/Antragsprozesse-Analysenliste.html

2.2 Mit der Testung auf das neue Coronavirus verbundene Leistungen

2.2.1 Ärztliche Konsultation und Behandlung

Die diagnostische Analyse auf das neue Coronavirus wird grundsätzlich während einer ärztlichen Konsultation von der behandelnden Ärztin/ dem behandelnden Arzt angeordnet. Ausnahmen sind:

- Die Analysen bei asymptomatischen Personen: Diese werden von der Kantonsärztin / dem Kantonsarzt angeordnet, wenn es zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2 als angezeigt erachtet wird.
- Verdacht auf eine Berufskrankheit bei symptomatischem Gesundheits-, Pflege- und Betreuungspersonal der ambulanten und stationären medizinischen Einrichtungen sowie der Pflege- und Betreuungseinrichtungen, das beruflich mit infizierten Personen in Kontakt kommt: Zur Testung ist keine Anordnung erforderlich, aber für die Kostenübernahme der Analyse und der damit verbundenen Leistungen muss eine Unfallmeldung gemacht werden.

Je nach klinischer Situation kann es nötig sein, dass die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt, zusätzlich zur diagnostischen Analyse auf das neue Coronavirus weitere Untersuchungen und / oder eine Behandlung und / oder eine Hospitalisation oder eine engmaschigere ambulante Überwachung anordnet.

Die Kostenübernahme der ärztlichen Konsultation und Behandlung hängt von der Indikation der Testung ab.

2.2.2 Abnahme des Probenmaterials (meistens Nasen-Rachen-Abstrich) und Ausfüllen des Auftrags an das mikrobiologische Laboratorium («Laborauftrag»)

Die Person, die den Abstrich durchführt, ist auch für das Ausfüllen des Laborauftrags mit den persönlichen Angaben des Patienten, den klinischen Angaben und der Indikation zur Analyse zuständig.

Die Kostenübernahme der Probenabnahme hängt von der Indikation der Testung ab.

Abnahmestellen können folgende sein:

- Spitäler
- COVID-19 Testzentren, inkl. Drive-In
- Auftragslaboratorien
- Von der Kantonsärztin / vom Kantonsarzt designierte Abnahmestellen
- Arztpraxen
- Etc

Die OKP vergütet ausschliesslich Leistungen, welche durch KVG-anerkannte Leistungserbringer erbracht werden.

Übernimmt die OKP die Kosten für die ärztlichen Leistungen (vgl. Kapitel 4) und wird der Abstrich von einem zugelassenen Arzt durchgeführt, kann grundsätzlich die TARMED-Position 04.0030 «Nicht operative Entnahme von Schleimhaut, Haut und Hautanhangsmaterial durch den Facharzt zwecks zytologischer / mikrobiologischer Untersuchung im Laboratorium (Bestandteil von Allgemeine Grundleistungen)» zur Anwendung kommen. Die Leistung wird mittels der Position 00.0010 «Konsultation, erste 5 Min. (Grundkonsultation)» abgerechnet. Dauert die Grundkonsultation länger als 5 Minuten, sind Zuschlagspositionen⁴ möglich. Alle erwähnten Positionen (00.0010, 00.0020, 00.0025 und 00.0026) sind mit 18.61 Taxpunkten resp. für praktische Ärzte mit 17.88 Taxpunkten bewertet.

⁴ Zuschlagspositionen je nach Alter resp. Behandlungsbedarf des Patienten

^{- 00.0020} Konsultation bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, jede weiteren 5 Min. (Konsultationszuschlag)

^{- 00.0025} Konsultation bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren, jede weiteren 5 Min.

^{- 00.0026} Konsultation bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren mit einem erhöhten Behandlungsbedarf, jede weiteren 5 Min

Wichtig:

- Auf dem Laborauftrag muss die Indikation zur Analyse vermerkt werden.
- Das Laboratorium ist verpflichtet, die Rechnungen gemäss der Indikation auf dem Laborauftrag zu adressieren.

3 Definitionen

3.1 Klinische Kriterien zur diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2

Gemäss seiner Beprobungsstrategie empfiehlt das BAG die diagnostische Analyse auf SARS-CoV-2 für sämtliche Personen, welche mindestens eines der folgenden klinischen Kriterien erfüllen, unabhängig von deren Schweregrad:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen
- Plötzlich auftretende Anosmie oder Ageusie (Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns)

3.2 Besonders gefährdete Personen

Gemäss der geltenden Beprobungsstrategie des BAG und der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) Anhang 6 (SR 818.101.24) sind die besonders gefährdeten Personen wie folgt definiert:

- Alter ab 65 Jahren
- Erwachsene mit:
 - Bluthochdruck
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Diabetes
 - Erkrankungen / Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs
 - Adipositas Grad III (BMI > 40 kg/m²)

4 Regelung der Kostenübernahme der diagnostischen Analyse auf das neue Coronavirus und der damit verbundenen medizinischen Leistungen

Gemäss der geltenden Beprobungsstrategie des BAG wird zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2 bei der etappenweisen Lockerung der Schutzmassnahmen empfohlen, alle symptomatischen Personen unabhängig vom Schweregrad der Symptome zu testen.

In diesem Kapitel ist die Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf das neue Coronavirus und der damit verbundenen medizinischen Leistungen für jede mögliche Fallkonstellation in Übersichtstabellen dargelegt.

4.1 Personen mit Symptomen

4.1.1 Generelle Bevölkerung

4.1.1.1 Ambulant

Generell wird zwischen Personen mit und ohne besonderer Gefährdung für einen schweren Verlauf einer COVID-19 unterschieden:

- Bei nicht besonders gefährdeten Personen entscheidet die symptomatische Person anhand der Ausprägung ihrer Symptome, ob sie eine ärztliche Abklärung und Behandlung will oder nicht:
 - Wünscht die betroffene Person keine ärztliche Abklärung und Behandlung, so kann sie sich trotzdem testen lassen (z.B. via Corona Check, via Hotline, in einem Drive-In, ...). In einigen Kantonen existieren diesbezüglich Richtlinien. Die Kosten der Probenabnahme und der Analyse trägt der Kanton gemäss EpG. Die Fakturierung kann dabei analog KVG oder nach einem vom Kanton dafür vorgesehenen Tarif erfolgen.
 - Beansprucht sie eine ärztliche Abklärung und Behandlung, so gilt die Verhaltensregel des BAG «Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation». Die Kosten der Konsultation, Probenabnahme, Testung und medizinischen Behandlung gehen zu Lasten der OKP. Die Kostenbeteiligung muss von der versicherten Person übernommen werden.
- Die besonders gefährdeten Personen sollen prinzipiell unabhängig von der Schwere ihrer Symptome untersucht und auf das neue Coronavirus analysiert werden. Die Kosten der Konsultation, Probenabnahme, Analyse auf das neue Coronavirus und medizinischen Behandlung gehen zu Lasten der OKP. Die Kostenbeteiligung muss von der versicherten Person übernommen werden.

Fall- konstellation (kumulative	Diagnostische Analyse auf SARS-CoV-2			Mediz ir	Kosten- beteiligung OKP		
Voraus- setzungen)	Anordnung	Indikation auf Laborauftrag	Kosten- träger	Anordnung	Indikation	Kostenträger	
Symptome wünscht keine ärztliche Konsultation	Keine nötig	Pandemie- bekämpfung	Kanton nach EpG	Kantonsärztin / Kantonsarzt	Selbstisolation	Kanton nach EpG	Nicht relevant
nicht besonders gefährdet							
Symptome braucht eine ärztliche Konsultation nicht besonders gefährdet	behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt	Krankheit	ОКР	behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt	Therapie Überwachung Isolation	ОКР	geschuldet durch versicherte Person
Symptome besonders gefährdet	behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt	Krankheit	OKP	behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt	Therapie Überwachung Isolation	OKP	geschuldet durch versicherte Person

4.1.1.2 Stationär

Die stationären Patienten sollen gemäss geltender Beprobungsstrategie des BAG unabhängig vom Schweregrad der Symptome systematisch auf das neue Coronavirus analysiert werden.

Fall- konstellation (kumulative	Diagnostische Analyse auf SARS-CoV-2			Medizinische Behandlung, inkl. Medikamente			Kosten- beteiligung OKP
Voraus- setzungen)	Anordnung	Indikation auf Laborauftrag	Kosten- träger	Anordnung	Indikation	Kosten- träger	
Symptome unabhängig von Schweregrad unabhängig vom Komplikations- risiko	behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt	Krankheit	OKP	behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt	Therapie Überwachung Isolation	ОКР	geschuldet durch versicherte Person

4.1.2 Gesundheits-, Pflege- und Betreuungspersonal der ambulanten und stationären medizinischen Einrichtungen sowie der Pflege- und Betreuungseinrichtungen, mit Symptomen unabhängig von deren Schweregrad

4.1.2.1 <u>Ambulant</u>

Beim Gesundheits-, Pflege- und Betreuungspersonal der ambulanten und stationären medizinischen Einrichtungen sowie der Pflege- und Betreuungseinrichtungen, das einem spezifischen Expositionsrisiko ausgesetzt ist, indem es mit infizierten Patientinnen und Patienten in Kontakt steht, mit Symptomen unabhängig von deren Schweregrad, ist eine Analyse auf SARS-CoV-2 zwecks Abklärung einer allfälligen Berufskrankheit indiziert.

Folgendes Personal ist einem spezifischen Expositionsrisiko ausgesetzt und soll gemäss geltender Beprobungsstrategie des BAG getestet werden:

Gesundheits-, Pflege- und Betreuungspersonal im direkten Kontakt zu

- infizierten Patientinnen und Patienten in ambulanten und stationären medizinischen Einrichtungen (z.B. Arztpraxis, Spital, Rettungstransportwagen)
- infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen und anderen Gesundheitseinrichtungen (z.B. Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen)

Es ist zu unterscheiden zwischen

- Gesundheits-, Pflege- und Betreuungspersonal mit einem spezifischen Expositionsrisiko:
 - Bei symptomatischen Fachpersonen ist die Indikation zur Analyse die Abklärung einer möglichen Berufskrankheit. Sollen die Kosten der Analyse, der Probenabnahme und der medizinischen Behandlung zu Lasten der Unfallversicherung (UV) gehen, ist eine Unfallmeldung zu machen. Aufgrund der gesetzlichen Beweisanforderungen wird jeder Einzelfall zu prüfen sein.
 - Bei asymptomatischen Fachpersonen ist die Indikation zur Analyse die Verhütung einer Berufskrankheit, und die Kosten der Analyse und der Probenabnahme gehen zu Lasten der Institution und werden von dieser übernommen. Die Kosten einer allfälligen medizinischen Behandlung der Berufskrankheit würden zu Lasten der UV gehen.

- Gesundheits-, Pflege- und Betreuungspersonal ohne spezifisches Expositionsrisiko:
 - Bei symptomatischen Fachpersonen ohne spezifisches Expositionsrisiko gilt die Regelung der generellen Bevölkerung (Kapitel 4.1.1), resp. die Darstellung unter 4.1.1.1.

Fall- konstellation (kumulative	Diagnostische Analyse auf SARS-CoV-2			Medizinische Behandlung, inkl. Medikamente			Kosten- beteiligung OKP
Voraus- setzungen)	Anordnung	Indikation auf Laborauftrag	Kosten- träger	Anordnung	Indikation	Kosten- träger	
Fachperson mit Symptomen Mit spezifischem Expositions- risiko	Keine Anordnung nötig Braucht eine Unfallmeldung	Berufskrankheit	UV	behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt	Therapie Überwachung Isolation	UV	Nicht relevant
Fachperson ohne Symptome Mit spezifischem Expositions- risiko	Arbeitgeber	Verhütung einer Berufskrankheit	Arbeitgeber	Behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt	Therapie Überwachung Isolation	UV	Nicht relevant

4.1.2.2 Hospitalisation

Sollte die Person wegen COVID-19 hospitalisiert werden müssen, so gilt für das

- Fachpersonal ohne spezifisches Expositionsrisiko die Regelung der generellen Bevölkerung (Kapitel 4.1.1), resp. die Darstellung unter 4.1.1.2.
- Fachpersonal mit spezifischem Expositionsrisiko das UVG.

4.1.3 Angehörige der Armee, des Zivildienstes und des Zivilschutzes

Bei symptomatischen Angehörigen der Armee, des Zivildienstes und des Zivilschutzes vergütet die Militärversicherung (MV) die Kosten der Analyse, der Probenabnahme und der medizinischen Behandlung im Rahmen des MVG analog der OKP.

Fall- konstellation (kumulative	Diagnostische Analyse auf SARS-CoV-2			Medizinische Behandlung, inkl. Medikamente			Kosten- beteiligung OKP
Voraus- setzungen)	Anordnung	Indikation auf Laborauftrag	Kosten- träger	Anordnung	Indikation	Kosten- träger	
Angehörige der Armee, des Zivildienstes und des Zivilschutzes	behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt Truppenarzt / Kursarzt	Krankheit	MV	behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt	Therapie Überwachung Isolation	MV	Nicht relevant

4.2 Asymptomatische Personen

4.2.1 Testung asymptomatischer Personen auf Anordnung der Kantonsärztin / des Kantonsarztes

Gemäss geltender Beprobungsstrategie des BAG können Kantonsärztinnen und Kantonsärzte in begründeten Fällen anordnen, asymptomatische Personen in Spitälern sowie in sozialmedizinischen Institutionen auf das neue Coronavirus zu testen, um die Ausbreitung des Virus (Krankheitsausbrüche) innerhalb der Einrichtung zu kontrollieren.

Fall- konstellation (kumulative	Diagnostische Analyse auf SARS-CoV-2			Medizinische Behandlung, inkl. Medikamente			Kosten- beteiligung OKP
Voraus- setzungen)	Anordnung	Indikation auf Laborauftrag	Kostenträger	Anordnung	Indikation	Kostenträger	
Person in Spital-, Pflege- und Betreuungs- einrichtungen	Kantonsärztin / Kantonsarzt	Pandemie- Bekämpfung	Kanton nach EpG	Kantonsärztin / Kantonsarzt	Isolation bei positivem Ergebnis	Kanton nach EpG	Nicht relevant
Erhöhtes Komplikations- risiko	Kantonsärztin / Kantonsarzt	Pandemie- Bekämpfung	Kanton nach EpG	Kantonsärztin / Kantonsarzt	Isolation bei positivem Ergebnis	Kanton nach EpG	Nicht relevant

4.2.2 Testung asymptomatischer Personen auf deren Verlangen

Die Kosten der diagnostischen Analyse auf das neue Coronavirus auf Verlangen einer asymptomatischen Person sind von der Person selber zu tragen.

5 Inkrafttreten

Dieses Faktenblatt ersetzt das Faktenblatt «Neue Krankheit COVID-19 (Coronavirus): Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 ab dem 22. April 2020» vom 22. April 2020 und ist ab dem 15. Mai 2020 gültig.